

Gemeinde LANZENDORF

Verwaltungsbezirk Bruck a.d. Leitha, 2326 LANZENDORF
Obere Hauptstraße 36-38 ☎ 02235/42311, Fax: 02235/42220
<http://www.lanzendorf.at> e-mail: gemeinde@lanzendorf.at,
UID Nr: ATU162522908

VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des

Gemeinderates

der Gemeinde 2326 Lanzendorf

mittels Umlaufbeschluss gemäß § 51 Abs. 6
der NÖ. Gemeindeordnung

am 30. Juni 2020 Ende der Stimmabgabe 30. Juni 2020 16.00 Uhr

im Gemeindeamt Lanzendorf
Obere Hauptstraße 38
2326 Lanzendorf

Die Einladung erfolgte
am 23.06.2020
mittels Kurrende und e-mail

Zur Stimmabgabe mittels Umlaufbeschluss wurden eingeladen bzw. haben teilgenommen:

- | | |
|---------------------------------|-----------------------|
| 1. Bürgermeister | Silvia Krispel |
| 2. Vizebürger | Joachim Werdenich, KR |
| 3. GGR Christa Forster | |
| 5. GGR Markus Schmeidl | |
| 7. GGR Ing. Michael Köhler | |
| 9. GR Christian Fetter | |
| 11. GR Beatrix Huna | |
| 13. GR Manfred Leißer | |
| 15. GR Peter Stumpf | |
| 17. GR Claudia Kotasek | |
| 19. GR Josef Schiefer jun. | |
| 4. GGR AR Heinz Blocher | |
| 6. GGR Nicole Puzsar | |
| 8. GR Mag. Michael Komarek | |
| 10. GR DI (FH) Stephanie Köcher | |
| 12. GR Christian Wochner | |
| 14. GR Mag. Mirjana Petrovic | |
| 16. GR Mag. Georg Foidl | |
| 18. GR Michael Reisinger | |

Am Umlaufbeschluss haben alle teilgenommen.

Unentschuldigte Nichtteilnahme am Umlaufbeschluss gab es keine.

Vorsitzende:

Bürgermeisterin
Silvia Krispel

Das Abstimmungsergebnis der Sitzung wird kundgemacht.

Die Sitzung war beschlußfähig.

Tagesordnung:

- 1 Genehmigung des Protokolles der letzten Sitzungen des Gemeinderates
a vom 12.5.2020 und
b vom 19.5.2020.
- 2 Bericht über die Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss vom 16.6.2020
- 3 Freiwillige Feuerwehr Lanzendorf
Sanierung bzw. Reparatur RLFA 2000
- 4 Verlängerung des Mietverhältnisses des alten Feuerwehrgebäudes in der Feldgasse
- 5 Anpassung Essensbeitrag NÖ. Landeskindergarten Lanzendorf
- 6 Siedlerverein Lanzendorf
Gewährung einer außerordentlichen Subvention zum 80. Bestandsjubiläum
- 7 Abschluss einer Vereinbarung betreffend Anbringung einer Saugleitung am
Absperrbauwerk Hochwasserschutz Lanzendorf, Schwechat Werksbach (Caritas) mit
Herrn Franz Prendl, 2325 Pellendorf, Lanzendorferstraße 2
- 8 Erlassung einer Verordnung des Gemeinderates über die Eindämmung der Verbreitung
übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten
- 9 COVID-19 Erlass von Gebühren und Beiträge
a.. Marktstandsgebühren
b.. Teilweise Herabsetzung des Beitrages für die Nachmittagsbetreuung im
NÖ. Landeskindergarten Lanzendorf
- 10 Pensionistenurlaubsaktion
- 11 Rotes Kreuz Bezirksstelle Schwechat – Neubau des Bezirksstellengebäudes

Nicht öffentliche Sitzung

- 12 Genehmigung des Protokolles der letzten Sitzung des Gemeinderates vom
12.5.2020 – nicht öffentlicher Teil
- 13 Ankauf eines Grundstücksteiles Grst 225 EZ 367 der KG 05221 Unterlanzendorf
für Errichtung Aufschließungsstraße
- 14 Ehrungen Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr Lanzendorf
- 15 Grundstückbereinigung Hochwasserschutz Abschnitt 200
Ankauf Wartungstreifen

Alle Mitglieder des Gemeinderates wurden am 23. Juni 2020 informiert, dass am 22. Juni 2020 eine Sitzung des Gemeindevorstandes stattgefunden hat. In dieser Sitzung wurden die Tagesordnungspunkte der heutigen Sitzung des Gemeinderates einer Anhörung, Vorberatung und Antragstellung unterzogen.

Punkt 1:

1.a.

Antrag:

Bürgermeisterin Krispel stellt den Antrag, das verfasste Protokoll der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 12.5.2020 (Umlaufbeschluss) zu genehmigen.

Anmerkung: keine

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 1:

1.b.

Antrag:

Bürgermeisterin Krispel stellt den Antrag, das verfasste Protokoll der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 19.5.2020 zu genehmigen.

Anmerkung: keine

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 2

Antrag:

Bürgermeisterin Krispel stellt den Antrag, das Ergebnis der am 16.6.2020 stattgefundenen Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss zur Kenntnis zu nehmen.

Der Bericht über die angesagte Gebarungsprüfung wurde allen Gemeinderatsmitgliedern zugesandt.

Es wurden keine Mängel festgestellt.

Der Bericht wird einstimmig zur Kenntnis genommen.

Punkt 3:

Bürgermeisterin Krispel berichtet über die am Mittwoch, den 10.5.2020 im Feuerwehrgebäude stattgefundenene Präsentation durch die FF Lanzendorf. Sanierung Vorplatz, Fahrzeugkonzept sowie Sanierung Boden Garage.

Bei der Präsentation wurde uns seitens der Vertreter der Feuerwehr mitgeteilt, dass das RLFA 2000 raschest saniert werden muss.

Der Gesamtzustand des Fahrzeuges wird als „gut erhalten“ angegeben.

Durch die Sanierungsarbeiten könnte die Einsatzbereitschaft um 10 bis 15 Jahre verlängert werden.

Die Sanierungsarbeiten werden voraussichtlich € 25.000,-- betragen.

Um das Jahr 2024 soll ein HLF3 angeschafft werden.

Die Fa. Rosenbauer würde die Sanierung durchführen. Während des Zeitraumes der Sanierung/Reparatur wird eine umliegende Feuerwehr als Unterstützung zu einem Einsatz berufen.

Dies ist gängige Praxis.

Antrag:

Bürgermeisterin Krispel den Antrag, der Beauftragung der Reparatur / Sanierung des RLFA2000 durch die FF Lanzendorf zuzustimmen.

Für die Reparaturkosten soll vorerst ein Betrag von € 30.000,-- - Rahmenbeschluss zur Verfügung gestellt werden.

Dieser Betrag wird von der Feuerwehr vorfinanziert. Nach Vorhandensein der Geldmittel wird dieser Betrag an die Feuerwehr refundiert. COVID-19

Anmerkung: keine

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 4:

Bürgermeisterin Krispel berichtet über das gestellte Ansuchen von Herrn Alois Nemeth um Verlängerung der Garagenmiete für die ehemalige Garage der FF Oberlanzendorf.

Wie bekannt, beabsichtigt eine Lanzendorfer Familie das gesamte Objekt in der Feldgasse zu mieten bzw. zu kaufen und dort ein Lokal betreiben möchte.

Die Umbau- Sanierungskosten für das Gebäude belaufen sich laut derzeit eingeholter Kostenschätzung auf ca. € 150.000,--.

Mit Herrn Nemeth ist über die geplante Verwendung bereits informiert.

Bis zu Beginn der Bauarbeiten könnte Herr Nemeth die Garage weiterhin benutzen.

Antrag:

Bürgermeisterin Krispel stellt den Antrag, das Mietverhältnis mit Herrn Nemeth für die Garagen des ehemaligen Feuerwehrgebäudes in der Feldgasse nicht zu verlängern. Das Gebäude sollte bis Ende Dezember 2020 geräumt werden.

Anmerkung: keine

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 1 Stimmenthaltung
von Herrn GR Josef Schiefer

Punkt 5:

Bürgermeisterin Krispel berichtet über die Oktober 2019 vorgenommene Änderung der Essenslieferung für den NÖ. Landeskindergarten Lanzendorf an die Fa. Max-Catering.

Durch diese Umstellung – Essen wird täglich frisch gekocht ergibt sich leider auch eine Preiserhöhung für die Erziehungsberechtigten.

Mit Schreiben vom 22. Mai 2020 teilt uns die Fa. MAX-Catering mit, dass der Netto Menüpreis ab September 2020 auf € 3,79 erhöht wird.

Der eingehobene Essensbeitrag von derzeit 4,10 inkl. 13 % Ust ist leider nicht mehr kostendeckend.

Zum Essen der Fa. MAX-Catering wird noch die Jause seitens der Gemeinde Lanzendorf angeboten.

Daher sollte der Essenspreis ab September 2020 auf € 4.45 inkl. 13 % Ust angehoben werden. Netto wären dies 3,94.

Die letzte Anpassung des Essenbeitrages fand mit 1.4.2016 statt.

Umsatzsteuererhöhung.

Weiters wird angemerkt, dass in Lanzendorf zusätzlich eine Nachmittagsjause sowie Obst angeboten wird.

Antrag:

Bürgermeisterin Krispel den Antrag, den Essensbeitrag auf € 4,45 inkl. Umsatzsteuer je Tag und Kind zu erhöhen und diesen Betrag einzuheben.

Anmerkung: keine

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 6:

Bürgermeisterin Krispel berichtet über das Ansuchen vom Siedlerverein Lanzendorf um Gewährung einer außerordentlichen Subvention für die Abhaltung des 80.

Bestandsjubiläums

In der Sitzung des Gemeinderates am 1.7.2015 wurde dem Siedlerverein anlässlich des 75jährigen Bestandsjubiläums € 2.000,-- als ao. Subvention gewährt.

Für das 70jährige Bestandsjubiläum wurden € 500,-- als ao. Subvention gewährt.

Antrag:

Bürgermeisterin Krispel den Antrag, dem Siedlerverein Lanzendorf eine außerordentliche Subvention in der Höhe von € 500,-- zum 80. Bestandsjubiläum zu gewähren.

Diese Summe kann aus laufenden Einsparungen bedeckt werden.

Anmerkung: keine

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 7:

Bürgermeisterin Krispel berichtet über das Ansuchen von Herrn Franz Prendl. Herr Prendl bei der Gemeinde Lanzendorf um Montage einer Saugleitung an der Mauer am Absperrbauwerk Schwechat Werksbach, Caritas beantragt hat.

Da in diesem Bereich für den Schwechat Werksbach mehrere Wasserrechte vergeben sind, d.h. dass ein Mindestwasserpegel garantiert werden muss zum Betreiben von Kraftwerken, muss die Saugleitung auf einen vorgeschriebenen Pegel der Wasserrechtsbehörde, starr an Ort und Stelle montiert werden.

Nach Rücksprache mit Herrn DI Volker Loidolt (Werner Consult / Berater der Gemeinde) wurde eine Vereinbarung mit Herrn Prendl ausgearbeitet:

Antrag:

Bürgermeisterin Krispel stellt den Antrag, mit Herrn Franz Prendl nachstehend angeführte Vereinbarung betreffend Anbringung einer Saugleitung beim Absperrbauwerk Schwechat Werksbach (Caritas) abzuschließen.

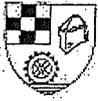
Diese Vereinbarung/dieser Beschluss hat jedoch die aufschiebende Wirkung, dass vor gemeinderatsmässiger Fertigung der nachstehend angeführten Vereinbarung eine Mitteilung des Amtes der NÖ. Landesregierung vorliegt, dass u.a. gegen die Bauausführung keine Einwände vorliegen und keine Rückzahlung von Fördermittel erfolgen muss.

Weiters soll eine Pacht in der Höhe von € 50,-- zuzüglich Ust. für die Benützung des Grundstückes 155/36 der KG Oberlanzendorf eingehoben werden. Weiters muss Herr Prendl das besprochene Grundstück pflegen – mindestens 2xjährlich mähen.

Anmerkung: keine

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 1 Stimmenthaltung durch
Herrn GR Josef Schiefer



Gemeinde LANZENDORF

Verwaltungsbezirk Bruck an der Leitha, 2326 LANZENDORF
Obere Hauptstraße 36-38 ☎ 02235/42311, Fax: 02235/42228
http://www.lanzendorf.at e-mail: gemeinde@lanzendorf.at

Seite 2 von 2

Vereinbarung

Zwischen

Franz Prendl,
Lanzendorferstraße 2, A-2325 Pallandorf

und

Gemeinde Lanzendorf
Obere Hauptstraße 36-38, 2326 Lanzendorf

über

Anbringen einer Saugleitung am Absperrwerk Lanzendorf, Schwachat Werksbach (Caritas)

Die Gemeinde Lanzendorf stimmt der Anbringung einer Saugleitung an der Mauer des Absperrwerks Lanzendorf Schwachat Werksbach am Rechten Flussufer, im Ausmaß laut beiliegenden Unterlagen, bis auf Widerruf, unter nachstehenden Bedingungen zu.

Herstellung

Die Befestigung des Rohres ist fachmännisch, dem Stand der Technik entsprechend und dicht auszuführen. Insbesondere sind entsprechende Dicht- und zusätzlich eine wasserdichte Fugenmasse für das aufbereitete (saubere und trockene) Bohrröhre zu verwenden.

Im Randbereich und im unmittelbaren Fugenbereich der Betonwand dürfen keine Befestigungen angebracht werden. Ausgebrochene Stellen sind fachmännisch, dem Stand der Technik entsprechend und dicht zu verfüllen.

Über das Anbringen sowie über die verwendeten Materialien ist eine Dokumentation der Gemeinde unaufgefordert, nach Abschluss der Arbeiten vorzulegen.

Wartung und Instandhaltung

Herr Franz Prendl ist verantwortlich dafür, dass die Saugleitung samt Befestigung laut Vereinbarung erhalten bleibt. Er hat die Leitung samt Befestigung in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren (vor allem nach Naturereignissen, Stürme, Unwetter, etc.) und hat diese wenn nötig wieder fachmännisch, auf eigene Kosten in Stand zu setzen. Über die regelmäßige Kontrolle der Saugleitung und deren Befestigung sind entsprechende Aufzeichnungen zu führen.

Haftung

Die Gemeinde Lanzendorf übernimmt keinerlei Haftung für die angebrachte Saugleitung. Die Montage und der Betrieb erfolgt auf eigene Gefahr. Beschädigungen der Betonwand, welche auf Grund der Montage der Saugleitung hervorgerufen werden, (Ausbrüche der Befestigungen durch Naturereignisse, oder durch den Betrieb,...), sind auf Kosten von Herrn Prendl zu beheben.

Auflösung der Vereinbarung

Die Gemeinde Lanzendorf kann von dieser Vereinbarung jederzeit, ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Verfügt die Gemeinde Lanzendorf die Demontage der Saugleitung, so hat Herr Franz Prendl der Aufforderung nachzukommen. Herr Prendl hat den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Sämtliche Bohrröhre sind entsprechend dicht zu verschließen. Dies gilt auch im Fall, dass Herr Prendl von sich aus die Saugleitung demontiert.

Diese Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Gemeinderates.

Lanzendorf, am xx. xx. 2020

Antragsteller Franz Prendl

Beilagen: Beilage 1, Plan über die Saugleitung

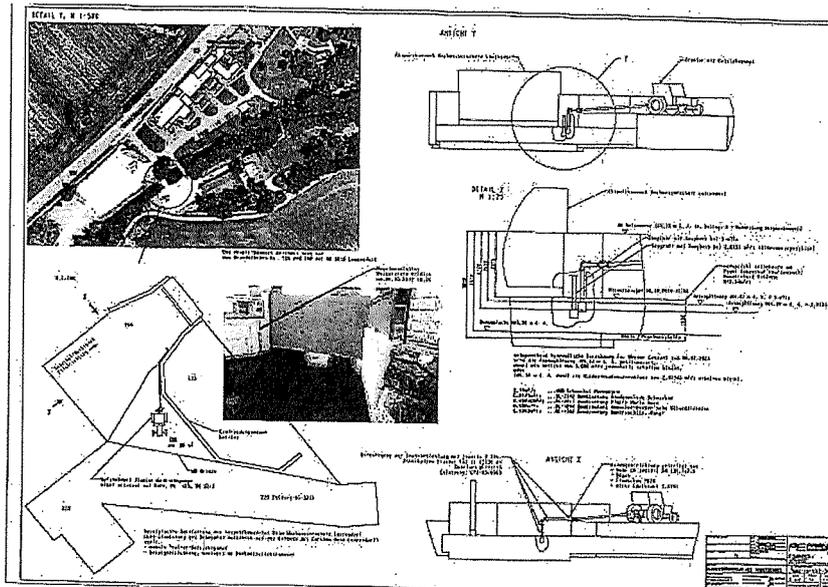
Silvia Krispel
Bürgermeisterin

gesch. Gemeinderat

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am xx.xx.2020 Top XY

Gemeinderat

gesch. Gemeinderat



Punkt 8:

Bürgermeisterin Krispel berichtet, dass für die Beseitigung der Ratten der Grundstückseigentümer grundsätzlich zuständig ist.

Die öffentliche Hand kann aber eingreifen, wenn Grundstücksbetreiber ihrer Pflicht nicht nachkommen. Bis in das Jahr 2001 wurde die Bekämpfung von Rattenplagen durch ein Bundesgesetz (Rattengesetz, BGBl. 68/1925) geregelt. Im Rahmen des Verwaltungsreformgesetzes 2001 wurde die Vorschrift ersatzlos gestrichen.

Treten seit Anfang 2002 Missstände in diesem Bereich auf, können sich die Behörden bei der Anordnung entsprechender Maßnahmen an die Liegenschaftseigentümer nicht mehr auf eine bundesgesetzliche Grundlage stützen, sondern die Gemeinden müssen unter dem Titel "Abwehr eines örtlichen Missstandes" eine ortspolizeiliche Verordnung erlassen. Zahlreiche Gemeinden haben in den letzten Jahren von der bundesverfassungsgesetzlichen Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht und nicht selten in der Gemeindeverordnung die Maßnahmen gegen Ratten mit der Bekämpfung anderer Missstände verbunden (Taubenfütterungsverbot, Bekämpfung von anderen hygienischen Problemstellungen).

Auf Grund eines aktuellen Falles in Lanzendorf regt die Gemeindeverwaltung an, auch in Lanzendorf eine entsprechende Verordnung zu erlassen.

Verordnung des Gemeinderates über die Eindämmung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten

Der Gemeinderat der Gemeinde Lanzendorf hat in seiner Sitzung vom2020, unter Punkt....., auf Grund des § 33 Abs 1 Niederösterreichische Gemeindeordnung 1973, LGBl 1000 idF nachstehende Verordnung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten sind Ratten im Gemeindegebiet planmäßig zu bekämpfen.
- (2) Die Bekämpfung hat auf jenen Grundstücken zu erfolgen, auf denen Rattenbefall festgestellt wurde oder wegen der Reinlichkeitsverhältnisse, des Zustandes der Baulichkeiten oder der Lage der Grundstücke die Gefahr eines Rattenbefalls anzunehmen ist.
- (3) Die zur Rattenvertilgung erforderlichen Maßnahmen können zur Sicherung des Erfolges auch auf die von der Rattenplage nicht befallenen Häuser oder Grundstücke erstreckt werden.

§ 2 - Feststellung des Rattenbefalls

- (1) Zur Feststellung, ob ein Rattenbefall vorliegt, haben Gemeindeorgane oder von diesen betraute Personen auf bebauten Grundstücken einschließlich der Hauskanäle, Senkgruben, unterirdischen Gänge, Gewölbe, sonstigen Anlagen und Einrichtungen sowie der Gärten, Uferböschungen, Gräben und Dämme periodisch, jedenfalls aber einmal pro Jahr, Nachschau zu halten.
- (2) Jeder Eigentümer (Miteigentümer) sowie jeder Mieter, Pächter, sonstige

- (3) Nutzungsberechtigte oder Bevollmächtigte (Verwalter), der vom Auftreten von Ratten aus eigener Wahrnehmung Kenntnis erlangt, hat davon unverzüglich dem Bürgermeister Mitteilung zu machen.

§ 3 - Betrauung der Schädlingsbekämpfer

- (1) Wird das Auftreten von Ratten festgestellt, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rattenbekämpfung zu veranlassen.
- (2) Mit der Bekämpfung der Ratten ist ein befugter Schädlingsbekämpfer zu betrauen.

§ 4 - Allgemeine Pflichten der Schädlingsbekämpfer

- (1) Die Schädlingsbekämpfer haben sich bei ihrer Tätigkeit durch einen Ausweis auszuweisen. Dieser ist vom Bürgermeister amtlich zu bestätigen.
- (2) Die Schädlingsbekämpfer (deren Angestellte) haben die Nachschau persönlich vorzunehmen und durch Augenschein festzustellen, ob Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen vorliegt.
- (3) Wird Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen festgestellt oder vom Bürgermeister, der nach § 2 Abs 2 davon erfahren hat, gemeldet, sind Rattenbekämpfungsmaßnahmen im unbedingt notwendigen Ausmaß solange durchzuführen, bis keine Anzeichen von Rattenbefall mehr feststellbar sind oder die Gefahr eines Rattenbefalls nicht mehr gegeben ist.

§ 5 - Berichts- und Meldepflichten der Schädlingsbekämpfer

- (1) Die mit der Rattenbekämpfung betrauten Personen sind dazu verpflichtet, die Schadhaftigkeit von Baulichkeiten und die Verunreinigung von Grundstücken, durch die das Aufkommen von Ratten begünstigt wird, aufgrund eigener Wahrnehmung unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen.

§ 6 - Pflichten der Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutzungsberechtigten und Verwalter

- (1) Die Eigentümer (Miteigentümer) von bebauten und unbebauten Grundstücken, allenfalls bestellte Bevollmächtigte (Verwalter) sowie Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte haben den mit der Durchführung der Rattenbekämpfung (Nachschau) betrauten Personen alle für die Feststellung von Rattenbefall und die Rattenbekämpfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen, ihnen das Betreten der Grundstücke und Baulichkeiten zu gestatten, sie bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen und sich den von ihnen getroffenen Vorsichtsmaßnahmen entsprechend zu verhalten. Sie sind auch dazu verpflichtet, für die Einhaltung der Anordnungen und Vorsichtsmaßnahmen durch andere Personen zu sorgen.
- (2) Auf den Grundstücken, auf denen die Rattenbekämpfung durchgeführt wird, sind Nahrungsmittel und Speiseabfälle sorgfältig zu verwahren und zu beseitigen; die für die Köderauslegung bestimmten Plätze sind möglichst zu meiden. Aufsichtspersonen haben darauf zu achten, dass Kinder durch ausgelegte Köder nicht gefährdet werden. Haustiere sind so zu halten, dass sie durch Köder und Rattenkadaver nicht geschädigt werden.
- (3) Die Durchführung der Bekämpfung und die Köderauslegung sind dem Schädlingsbekämpfer durch die Eigentümer (Miteigentümer), deren Bevollmächtigte (Verwalter) oder durch Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte zu bestätigen.
- (4) Die Kosten der Bekämpfungsmaßnahmen einschließlich der Nachschau sind im Falle der Eigennutzung von den Eigentümern (Miteigentümern) des Grundstückes oder der Baulichkeit zu tragen, sonst von den Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten.

- (5) Bei Häusern mit vermieteten Wohnungen, Wohnungsteilen oder Geschäftsräumlichkeiten, die dem Mietrechtsgesetz in der jeweils gültigen Fassung unterliegen, gehören die Kosten der Rattenbekämpfung zu den Betriebskosten.

§ 7 - Verwaltungspolizeiliche Aufträge

- (1) Wird das Überhandnehmen der Ratten durch den schadhafte Bauzustand von Hauskanälen, Aborten, Senkgruben, Stallungen und sonstigen Baulichkeiten, durch die Ansammlung von Schmutz und Unrat auf verbauten oder unverbauten Grundstücken oder durch Einrichtungen, die der erforderlichen Reinlichkeit entbehren, begünstigt, kann der Bürgermeister mit Bescheid dem Eigentümer (den Miteigentümern), im Falle der Verwaltung von Liegenschaften durch Bevollmächtigte (Verwalter) aber diesen, den Auftrag erteilen, binnen einer angemessenen Frist auf eigene Kosten das zur Beseitigung des Übelstandes Erforderliche zu veranlassen.

§ 8 - Ersatzvornahme

- (1) Kommen die in § 7 genannten Personen den ihnen nach dieser Vorschrift obliegenden Pflichten nicht rechtzeitig nach, so sind die erforderlichen Maßnahmen auf ihre Kosten und Gefahr von Amts wegen durchzuführen.
- (2) Die Wirksamkeit der nach § 7 erlassenen Bescheide wird durch einen Wechsel in der Person des Eigentümers (jedes Miteigentümers) oder dessen Bevollmächtigten (Verwalters) nicht berührt.

§ 9 - Strafbestimmung

- (1) Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gemäß § 10 Abs.2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 mit einer Geldstrafe bis zu € 218,-- oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 2 Wochen bestraft.

§ 10 - Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Antrag:

Bürgermeisterin Krispel stellt den Antrag, den vorstehend angeführten Entwurf der Verordnung näher zu treten und die Verordnung zu erlassen.

Anmerkung:

Herr GR Christian Wochner und Frau GR Nicole Puzsar regen, eine gendergerechte Formulierung der Verordnung an.

Herr GR Mag. Georg Foidl merkt zu §2 an, dass ein Betretungsrecht bei begründetem Verdacht ausreichend wäre.
Herr GR Mag. Georg Foidl merkt zu §6 an, dass er ein Haustier hat, das hilft, die Liegenschaft rattenfrei zu halten. Wenn er den Hund auf seiner Liegenschaft wegen der Köder nicht mehr frei laufen lassen kann, wäre das kontraproduktiv.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

1 Gegenstimme durch
GR Mag. Georg Foidl

Punkt 9:

Bürgermeisterin Krispel berichtet über den abgehaltenen Monatsmarkt am 4.6.2020 sowie über die Einhebung der Gebühren für die Nachmittagsbetreuung im NÖ. Landeskindergarten.

Antrag 9.a:

Bürgermeisterin Krispel stellt den Antrag, nachträglich für den am 4.6.2020 stattgefundenen bzw. den 2020 geplanten weiteren Monatsmärkten keine Marktstandsgebühren einzuheben.

Anmerkung: Herr GR Mag. Georg Foidl merkt an, dass er als zeitweise Marktteilnehmer befangen ist, und nimmt an der Abstimmung nicht teil. In der Sache findet er die Maßnahme begrüßenswert.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 1 Stimmenthaltung durch
GR Mag. Georg Foidl

Antrag 9.b:

Bürgermeisterin Krispel stellt den Antrag, nachträglich für die im April und Mai 2020 stattgefundenen Kindergartenbesuches geringer eingehobenen Beiträge für die Nachmittagsbetreuung.

Es sollten für den Besuch eines Kindes im Kindergarten – nur gültig für 20 Wochenstunden – monatlicher Beitrag € 50,--
€ 5,-- für jede angefangene Stunde eingehoben werden.

Dies betraf ein Kind im April 2020 und 8 Kinder im Mai 2020.

Bei einem Besuch ab der 10 Stunden wird der vom Gemeinderat beschlossene Beitrag von € 50,-- eingehoben.

Anmerkung: Herr GR Mag. Georg Foidl merkt an, dass er den Antrag nicht versteht. Nicht schlüssig.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 1 Gegenstimme durch
GR Mag. Georg Foidl

Punkt 10:

Bürgermeisterin Krispel berichtet, dass aufgrund der Corona Maßnahmen heuer kein „bunter Pensionistennachmittag“ stattfinden konnte.

Der Pensionistenurlaub soll vom **23.-30.8.2020** im Angerer Hof in 8184 Anger/Weiz in der Oststeiermark stattfinden. Preis pro Person und Tag Vollpension € 66,-. Die Kosten für die Vollpension betragen **€ 462,--/Woche**. Es gibt einen Einbettzimmerzuschlag in der Höhe von € 10,00 pro Person und Nacht. Ab 20 Personen ist eine Person frei. Die Gemeinde soll wieder einen Zuschuss in der Höhe von € 27,00 gewähren. Somit kostet die Woche

€ 435,00 für die Senioren im Doppelzimmer, Einzelzimmer € 505,00. Mindestpensionisten erhalten gegen Vorlage eines Pensionsnachweises einen Gemeindezuschuss in der Höhe von € 73,00 und zahlen somit € 389,--. In der Buchung ist die Genuss Card mit 200 Ausflugszielen bzw. kostenlosen Eintrittskarten inkludiert. Im Jahr 2019 nahmen nur 11 Personen teil. Derzeit sind bereits 19 Personen angemeldet. In der nächsten Gemeindezeitung kommt noch ein Artikel. Eine Vorreservierung bzw. Anzahlung in der Höhe von € 500,00 wurde bereits getätigt.

Der Bustransfer für die Hin- und Rückfahrt soll wieder von der Gemeinde übernommen werden.

Folgende Angebote für den Bustransfer wurden eingeholt:

Gstöttner	€ 900,00
Pipal	€ 1.200,00
Karl's Reisen	€ 1.360,00

Die Einstiegsstellen sind:

9.35 Uhr Alfred Leiner Volkshaus, Untere Hauptstraße 46-48

9.40 Uhr Kindergarten, Untere Hauptstraße 70

9.45 Uhr gegenüber Gärtnerei Nagy

Da der Bahnschranken aufgrund der Baustelle bei der Unterführung gesperrt ist, ist die erste Einstiegsstelle beim Volkshaus.

Es soll die Firma Gstöttner mit dem Bustransfer beauftragt werden.

Die Bewirtung (gemeinsames Mittagessen) vor der Abreise soll ebenfalls von der Gemeinde übernommen werden. Dies betrug im Vorjahr € 213,80.

Antrag:

Bürgermeisterin Krispel stellt den Antrag, wie vorstehend beschrieben eine Pensionistenurlaubsaktion abzuhalten und die Zuschüsse wie vorstehend erwähnt zu gewähren.

Anmerkung: keine

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 11:

Bürgermeisterin Krispel berichtet über den Mailverkehr mit dem Bezirksstellengeschäftsführer der Rot Kreuz Bezirksstelle Schwechat betreffend geplanten Neubau der Bezirksstelle Schwechat / Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Niederösterreich
Kostenbeteiligung der Gemeinde Lanzendorf
Wegen der Änderung der Summe für die Kostenbeteiligung (Reduzierung) wird vereinbart einen neuerlichen Gemeinderatsbeschluss zu fassen.

Antrag:

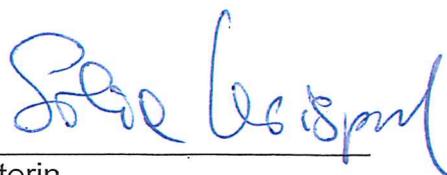
Bürgermeisterin Krispel stellt den Antrag, zur Sicherstellung eines zeitgemäßen Rettungsdienstes plant das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, den Neubau eines Gebäudes der „Bezirksstelle Schwechat“ für die Versorgung (jeweils in alphabetischer Reihenfolge) der Stadtgemeinden Fischamend und Schwechat, der Marktgemeinden Himberg, Leopoldsdorf und Schwadorf sowie der Gemeinden Klein-Neusiedl, Lanzendorf, Maria Lanzendorf, Rauchenwarth und Zwölfaxing in Schwechat.

Demfolgend wird der Antrag gestellt, dass die Gemeinde Lanzendorf das gegenständliche Projekt mit einem Betrag von EUR 73.909,00 in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses kofinanziert. Voraussetzung für die Kofinanzierung ist
(a) eine gleichlautende Beschlussfassung in den Gemeindevertretungen der anderen oben genannten Gemeinden des aktuellen Versorgungsgebiets und
(b) die Zusage für eine Bedarfszuweisung des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung auf Basis der aktuellen Richtlinien.

Anmerkung: keine

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



Bürgermeisterin



Schriftführer

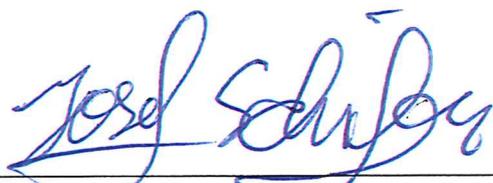
Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am 24.8.2020 genehmigt.



gesch. Gemeinderat der SPÖ
Vizebürgermeister



gesch. Gemeinderat der ÖVP



Gemeinderat der Liste Josef